

Maßnahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe: Erläuterungen zu Fördervoraussetzungen, zum Verfahren und zur Gruppenbildung

Stand: 14. Juli 2026

I. Erläuterungen zu den Fördervoraussetzungen, Klarstellungen

1. Gefördert werden soll die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse in Form der schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL). Die Förderung erfolgt überwiegend im Fach Deutsch nach einem ganzheitlichen Ansatz bzw. in den Fächern und Fächerverbünden zum Erwerb sprachlicher Kompetenz in Deutsch. Möglich ist auch die Anbindung der HSL-Förderung an ein schulisches Unterrichtsthema, da hierdurch der Spracherwerb noch besser erreicht werden kann. Fremdsprachen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie bezieht sich auf

- Schülerinnen und Schüler der Grundschule,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Haupt- und Werkrealschule, der Gemeinschaftsschule, der Realschule, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt bzw. dem Bildungsgang Lernen,
- Schülerinnen und Schüler anderer Klassenstufen bis maximal Klassenstufe 10 können nur gefördert werden, wenn sie in eine Vorbereitungsklasse oder einen Vorbereitungskurs aufgenommen sind oder Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger (Zuzug aus dem Ausland im schulpflichtigen Alter) sind.
- Schülerinnen und Schüler anderer Schularten, sofern sie Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger sind. Ausnahmsweise Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger höherer Klassenstufen.

Bitte beachten Sie die im Schuljahr 2026/2027 geltenden Besonderheiten, die unter Punkt 13 und 14 aufgeführt werden.

2. HSL darf nicht anstelle oder während des Unterrichts nach Kontingenzstundentafel erteilt werden.

3. In Nr. 1.1 wird klargestellt, dass es sich bei der HSL um Sprachfördermaßnahmen und nicht um reine Hausaufgabenbetreuung handelt. Sie schließen keine Nachhilfe ein.
4. Kinder aus Grundschulförderklassen bzw. Präventionsklassen können nicht im Rahmen von HSL gefördert werden.
5. Es können sowohl Maßnahmen ausschließlich für die Zielgruppe Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund als auch Maßnahmen für gemischte Zielgruppen (mit Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund mit vergleichbarem Sprachförderbedarf) gefördert werden.

Um eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden,

- dürfen zehn Zeitstunden pro Woche mit max. drei Zeitstunden pro Tag und Gruppe nicht überschritten werden.
- soll eine angemessene Berücksichtigung der Schulferien erfolgen (HSL-freie Zeit während der Ferien).

6. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die an Werktagen stattfinden.
7. Im Rahmen der Ganztagschule ist die Einbindung von außerunterrichtlichen HSL-Maßnahmen im Sinne einer individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler möglich und wird vom Kultusministerium ausdrücklich begrüßt (z. B. in Lernzeiten). Die Förderung muss außerhalb des Unterrichts nach Kontingenzstundentafel stattfinden, kann aber im Rahmen des Ganztagsbetriebs angeboten werden.

An Schulen mit Betreuungsangeboten durch kommunale und freie Träger dürfen HSL-Maßnahmen zeitgleich zu den Betreuungsangeboten stattfinden, jedoch muss hier zur Vermeidung von Doppelförderungen klar abgegrenzt werden zwischen den Kindern, die die Maßnahme der HSL besuchen und den Kindern in Betreuungsangeboten.

8. Die Regelung nach Nr. 3.1, wonach eine Sprachfördermaßnahme (mindestens) 80 Zeitstunden, in Ausnahmefällen (mindestens) 27 Zeitstunden, umfassen muss, bedeutet, dass der Zuwendungsantrag ausnahmslos mindestens 27 Zeitstunden im Bewilligungszeitraum umfassen muss. Sofern die entsprechende Bewilligung erteilt wurde und im Bewilligungszeitraum tatsächlich aber weniger als die beantragten Zeitstunden durchgeführt wurden, gelten die Nummern 5.3 bis 5.5 (Ent-

scheidung der Bewilligungsstelle über den Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung des Zuwendungsbetrags).

9. Die Mindestzahl von 80 bzw. im Ausnahmefall von 27 Zeitstunden nach Nr. 3.1 ist schülerbezogen, d.h. sie bezieht sich auf die von der Fördergruppe im Bewilligungszeitraum (Schuljahr) durchzuführenden Zeitstunden. Es ist jedoch auch ausreichend und förderunschädlich, wenn mindestens drei (bei einer Seiteneinsteigergruppe mindestens zwei) Schülerinnen und Schüler einer Fördergruppe die im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitstunden erreichen. Beispiel: Für eine Fördergruppe mit fünf Schülerinnen und Schülern wurde für eine Fördermaßnahme von 80 bis 119 Zeitstunden ein Zuschuss von 850 Euro bewilligt; es müssen im Bewilligungszeitraum mindestens drei der fünf Schülerinnen und Schüler mit 80 oder mehr Zeitstunden gefördert werden.
10. Die in Nr. 3.2 geregelte Möglichkeit der nachträglichen Gruppenbildung bis zum 1. Februar des Bewilligungszeitraums umfasst insbesondere auch die Konstellation, dass sich bei Schülerinnen und Schülern ein besonderer Sprachförderbedarf nicht bereits zum Beginn des Schuljahrs gezeigt hat, eine schnellstmögliche Sprachförderung aber geboten erscheint. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn nach dem Schuljahreswechsel die neue Klassenlehrkraft oder die Deutschlehrkraft im Verlauf des ersten Schulhalbjahres erhebliche Sprachdefizite bei einzelnen Schülerinnen und Schülern feststellt. Solche Einzelfälle bedürfen einer besonderen Begründung.
11. Bei der Gruppenbildung können zur Vermeidung altersheterogener Gruppen Fördergruppen jahrgangsübergreifend aus zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen, klassenstufenbezogen und klassenbezogen gebildet werden (Nr. 3.4 Satz 1). Gefördert werden können unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes jedoch nur solche Gruppen, bei deren Bildung die Zahl der förderberechtigten Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zugrunde gelegt wird (Nr. 3.4 Satz 4). Sind bspw. in der Klassenstufe 1 sechs und in der Klassenstufe 2 drei förderberechtigte Schülerinnen und Schüler, werden demnach zwei Gruppen mit vier und fünf Schülerinnen und Schülern bezuschusst (vgl. hierzu auch die Beispiele zur Gruppenbildung in Abschnitt III.). Der Träger kann zwar tatsächlich drei Gruppen mit jeweils drei Schülerinnen und Schülern bilden, muss dann aber eine Gruppe komplett selbst finanzieren.

Es können auch Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus nicht aufeinanderfolgenden Klassenstufen gebildet werden, wenn dies pädagogisch begründet ist (Nr.

3.4 Satz 2). Werden Fördergruppen (ausschließlich) mit Schülerinnen und Schülern aus Vorbereitungsklassen gebildet, ist Nr. 3.4 Satz 1 bis 4 (entsprechend Regelklassen mit vergleichbarer Altersstruktur) analog anzuwenden, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist. Weitere Beispiele zur Gruppenbildung sind in Abschnitt III dargestellt.

12. Zu Nr. 3.4 Satz 5 wird klargestellt, dass eine Gruppe bei mehr als fünf förderberechtigten Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen Gründen grundsätzlich geteilt werden muss.
13. Die Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse nach Nr. 1.2 Satz 3 i.V.m. Nr. 3.5 HSL-Richtlinie finden im Schuljahr 2026/2027 auch auf die allgemein bildenden Gymnasien sowie auf die VABO-Klassen an beruflichen Schulen Anwendung.
14. Die Seiteneinsteiger-Regelung nach Nr. 3.6.2 HSL-Richtlinie findet im Schuljahr 2026/2027 auch für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen Anwendung.

II. Hinweise zum Verfahren

1. Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Schuljahr und dauert vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2027.
2. Die Anträge auf Förderung müssen zusammen mit der Bestätigung der Schule bis spätestens **30. November 2026** bei der L-Bank vorliegen (Regelantragsfrist, Ausschlussfrist). In entsprechender Weise müssen Anträge mit einer Gruppenbildung bis zum 1. Februar 2026 bis spätestens **1. März 2027** bei der L-Bank vorliegen (Nachantragsfrist, Ausschlussfrist). Die entsprechenden Formulare sind auf den [Onlineseiten der L-Bank](#) abrufbar. Die Abwicklung der Anträge erfolgt über die digitale Plattform der L-Bank. **Anträge, die verspätet bei der L-Bank eingehen, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).**
3. Der Antrag erfolgt grundsätzlich schulbezogen. Es kann auch ein Antrag für Maßnahmen in mehreren Schulen innerhalb einer Gemeinde gestellt werden, in dem jedoch eine Trennung zwischen den einzelnen Schulen vorzunehmen ist. Das Antragsformular sieht diese Möglichkeit vor.
4. Die tatsächliche Höhe der Zuwendungen hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einerseits und dem Antragsvolumen andererseits ab und wird

nach Ablauf der Regelantragsfrist (30. November 2026) vom Kultusministerium berechnet und festgelegt.

5. Termin für die Vorlage der Verwendungsnachweise bei der L-Bank:
spätestens 31. Januar 2028. Ab dem Programmjahr 2026/2027 wird die papierhafte Einreichung des Verwendungsnachweises durch einen digitalen Antragsassistenten ersetzt.
6. Alle Dokumente und weitere Hinweise sind auf den [Online-Seiten der L-Bank](#) abrufbar.

III. Hinweise und Rechenbeispiele zur Gruppenbildung nach Nr. 3.3 und 3.4 der HSL-Richtlinie

Bei der Gruppenbildung gilt der Grundsatz der sparsamen Verwendung von Fördermitteln:

- Gruppenstärke: mindestens drei (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zwei), höchstens fünf förderberechtigte Schülerinnen und Schüler
- Eine Fördergruppe kann auch aus Schülerinnen und Schülern von mehr als einer Schule oder Schulart bestehen, wenn dies pädagogisch begründet ist.
- Fördergruppen können jahrgangsübergreifend für Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen, klassenstufenbezogen und klassenbezogen gebildet werden. Gefördert werden können unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes jedoch nur solche Gruppen, bei deren Bildung die Zahl der förderberechtigten Schülerinnen und Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zugrunde gelegt wird (Nr. 3.4 Satz 4). Maßgeblich ist dabei unter Berücksichtigung der Höchstgrenze an förderberechtigten Schülerinnen bzw. Schülern in einer Gruppe die kleinst mögliche Gruppenzahl.
- Es können auch Gruppen mit Schülerinnen und Schülern von nicht aufeinanderfolgenden Klassenstufen gebildet werden, wenn dies pädagogisch begründet ist. Bei nachfolgendem Beispiel 1 wären dann auch zwei Gruppen mit jeweils fünf Schülerinnen und Schülern der Klassen 1, 3 und 4 möglich.
- Es sind teilweise auch andere zuschussfähige Varianten mit der gleichen Anzahl an Gruppen möglich.

Beispiele:

1. Grundschule, 10 förderberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Klasse	1	2	3	4	Summe
Schüler/innen	3	0	3	4	10 Schüler/innen
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	1		2		3 Gruppen
Zahl der Schüler/innen	3		3 und 4		10 Schüler/innen

pro Gruppe				
o d e r (da dieselbe Gruppenzahl):				
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	1	1	1	3 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	3	3	4	10 Schüler/innen

2. Grundschule, 16 förderberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Klasse	1	2	3	4	Summe
Schüler/innen	5	6	2	3	16 Schüler/innen
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	3		1		4 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5		5		16 Schüler/innen
o d e r (da dieselbe Gruppenzahl):					
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	1	2		1	4 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	5	nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5		3	16 Schüler/innen
o d e r (da dieselbe Gruppenzahl):					
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	1	2	1		4 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	5	3	5		16 Schüler/innen

3. Grundschule, 22 förderberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Klasse	1	2	3	4	Summe
Schüler/innen	8	3	5	6	22 Schüler/innen
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	3		3		6 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5		nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5		22 Schüler/innen
o d e r (da dieselbe Gruppenzahl):					
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	2	2		2	6 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5	nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5		3	22 Schüler/innen
o d e r (da dieselbe Gruppenzahl):					
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	2	1	1	2	6 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5	3	5	3	22 Schüler/innen

4. Grund- und Hauptschule/Werkrealschule, 18 förderberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Klasse	1	2	3	4	5	6	Summe
Schüler/innen	3	3	3	3	3	3	18 Schüler/innen

Zahl der zuschussfähigen Gruppen	2	2	2	6 Gruppen			
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	3	3	3	18 Schüler/innen			
o d e r (da dieselbe Gruppenzahl):							
Zahl der zuschussfähigen Gruppen	1	1	1	1	1	1	6 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	3	3	3	3	3	3	18 Schüler/innen

5. Grund- und Hauptschule/Werkrealschule, 20 förderberechtigte Schülerinnen und Schüler:

Klasse	1	2	3	4	5	6	Summe
Schüler/innen	5	2	3	5	3	2	20 Schüler/innen
Zahl der zuschuss-fähigen Gruppen	1	1	1	1	1	1	4 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	5	5	5	5	5	5	20 Schüler/innen

6. Grund- und Hauptschule/Werkrealschule mit insgesamt 24 förderberechtigten Schülerinnen und Schülern:

Klasse	1	2	3	4	5	6	Summe
Schüler/innen	7	2	3	8	2	2	24 Schüler/innen
Zahl der zuschuss-fähigen Gruppen	2		3		1		6 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	4 und 5		nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5		4		24 Schüler/innen
o d e r (da dieselbe Gruppenzahl):							
Zahl der zuschuss-fähigen Gruppen	2	1		2	1		6 Gruppen
Zahl der Schüler/innen pro Gruppe	3 und 4	5		nach Entscheidung des Trägers, mindestens 3, höchstens 5	4		24 Schüler/innen